

Anhang: Ausschreibungsbedingungen Primärregelung

zu dem Rahmenvertrag für die Teilnahme an der Primärregelung

Inhaltsverzeichnis

1	Eingangsbestimmungen	2
2	Wesentliche Produktmerkmale	2
3	Ausschreibungsbedingungen	3
4	Zweite Ausschreibung	3

1 Eingangsbestimmungen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Betreiberin des schweizerischen Übertragungsnetzes schreibt Swissgrid die Vorhaltung von Primärregelleistung in Form von Tagesprodukten aus und fordert präqualifizierte SDV, die einen entsprechenden Rahmenvertrag für die Teilnahme an der Primärregelung mit Swissgrid abgeschlossen haben, zur Abgabe von Angeboten via SDL Kundenortal auf.

2 Wesentliche Produktmerkmale

Produktmerkmal	Symmetrische Regelleistungsbänder
Lieferperiode	Täglich <ul style="list-style-type: none"> • 00:00 Uhr bis 04:00 Uhr • 04:00 Uhr bis 08:00 Uhr • 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr • 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr • 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr • 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Angebotsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsscheiben in Höhe von minimal ± 1 MW • Preise in €/MW • Teilbare oder unteilbare Angebote
Min. Angebotsgrösse	Erste Leistungsscheibe in Höhe von minimal ± 1 MW
Max. Angebotsgrösse	± 25 MW pro Gebot
Zuschlagskriterien	Minimierung der Beschaffungskosten für die gesamte Kooperation. Bei Angeboten mit gleichem Preis wird das Angebot bevorzugt, welches früher abgegeben wurde.
Abruf	Frequenzregler mit eingestellter Statik vor Ort pro Maschine
Entschädigung der Leistung	Grenzpreis für die zugeschlagene Primärregelleistung
Entschädigung der Energie	Keine Entschädigung für gelieferte Primärregelenergie
Veröffentlichungen Swissgrid Webseite	Ausgeschriebene Mengen und Perioden sowie angenommene Angebote (anonym)

3 Ausschreibungsbedingungen

Durch die Abgabe eines Angebots erklärt die SDV ihr Einverständnis mit den folgenden Ausschreibungsbedingungen:

- (a) Ein Angebot ist definiert als eine Kombination aus angebotener Menge (symmetrisches Leistungsband in MW) und für diese Menge jeweils gefordertem Leistungspreis (EUR pro MW).
- (b) Angebote sind in symmetrischen Leistungsscheiben von jeweils mindestens ± 1 MW sowie allfälligen zusätzlichen Leistungsscheiben in Inkrementen von ± 1 MW und für die Dauer des gesamten Ausschreibungszeitraums unter Angabe eines Leistungspreises pro MW (\pm) für die jeweils angebotene Menge abzugeben. Die maximal anzubietende Leistung pro Angebot ist auf 25 MW begrenzt. Die Bereitstellung der Regelleistung aus einem Reservepool ist ausdrücklich zulässig und erwünscht.
- (c) Angebote müssen bis zu dem im Ausschreibungskalender hierfür vorgesehenen Zeitpunkt bei Swissgrid eingegangen sein.
- (d) Angebote sind einkürzbar, sofern sie als solche oder als teilbar angeboten werden. Swissgrid erteilt einen Zuschlag nur für eine Menge, die im Angebot ausdrücklich enthalten ist, oder für eine kleinere Menge, wenn das Angebot als teilbar abgegeben wurde. Die Anzahl der Angebote pro SDV ist unbeschränkt. Dabei gilt jedoch, dass jedes Angebot der SDV unabhängig von allen anderen Angeboten bindend ist. Damit ist auch jede Kombination von Angeboten einer SDV wiederum ein bindendes Angebot.
- (e) Angebote sind verbindlich. Diese Angebote können an die PRL-Kooperation weitergeleitet werden, wo ein zentrales Clearing für den gesamten PRL-Verbund (FCR Cooperation) stattfindet. Eine SDV, deren Angebot nicht angenommen wird, wird in der Verwendung der angebotenen Leistung erst ab dem Zeitpunkt frei, zu dem Swissgrid sie über das Ergebnis der Ausschreibung informiert, spätestens jedoch bis sechs Stunden vor Lieferzeitraum.
- (f) Zuschlagskriterium ist die Minimierung der Gesamtkosten für die Leistungsvorhaltung von Primärregelleistung unter Einhaltung aller Anforderungen in Bezug auf die minimal notwendigen Regelleistungsmengen. Führen zwei oder mehrere Angebote zu denselben Gesamtkosten, wird vorrangig das Angebot berücksichtigt, welches zuerst eingegangen ist. Swissgrid kann bei der Vergabe eine Reduktion der ausgeschriebenen Menge vornehmen, sofern die Annahme des letzten Angebots eine Überbeschaffung bedeutet.
- (g) Ein Liefervertrag kommt mit der Annahme des entsprechenden Angebotes (vgl. Lit. (d)) durch Swissgrid zustande (Zuschlag). Das Ergebnis der Ausschreibung steht den SDV mit Schliessung der Ausschreibung durch Swissgrid anonymisiert zur Verfügung.
- (h) Die Vergütung erfolgt nach dem Grenzpreismechanismus. Kosten für Energie, allfällige Ausgleichsenergie-Kosten und Netznutzungsentgelte sind ausschliesslich von der SDV zu tragen und im Leistungspreisgebot der SDV zu berücksichtigen.
- (i) Bei nicht ausreichender Angebotsmenge zur Deckung des Regelleistungsbedarfs von Swissgrid, wird eine zweite Ausschreibung durchgeführt.

4 Zweite Ausschreibung

- (1) Im Falle nicht ausreichender Primärregelleistung nach Schliessung der ersten Ausschreibung (Defizit), findet eine zweite Ausschreibung statt. Swissgrid wird vorab per E-Mail, im Rahmen des ordentlichen Verfahrens, über eine solche Ausschreibung informieren.
- (2) Ein Defizit ist gegeben, wenn entweder der Kernanteil oder die von Swissgrid vorzuhaltende Leistung nicht erreicht sind.

- (3)** Im Rahmen der zweiten Ausschreibung wird das folgende Verfahren angewandt:
- (a)** Alle abgegebenen Angebote der ersten Ausschreibung werden „eingefroren“ und können weder geändert noch gelöscht werden. Die SDV können in der zweiten Ausschreibung nur zusätzliche Angebote abgeben, die bis zur Schliessung der zweiten Ausschreibung frei änderbar bleiben. Die Eigenschaften, wie minimale Menge, maximale Grösse und Kombinationsmöglichkeiten der Angebote, sowie der Vergütungsmechanismus bleiben identisch.
 - (b)** Nach Schliessung der zweiten Ausschreibung, erfolgen die Zuschläge gemäss den in Ziffer 3 genannten Kriterien über alle Angebote beider Ausschreibungen.
 - (c)** Sind die gesamten angebotenen Mengen der ersten und zweiten Ausschreibung nicht ausreichend, um den Regelleistungsbedarf von Swissgrid zu decken, prüft Swissgrid eine Reduktion des Regelleistungsbedarfs sowie die Möglichkeit einer Mengenverschiebung zwischen den Regelleistungsprodukten.